

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Akademische Prüfungsordnung

für die Sprachprüfung in Latein, Griechisch

oder in beiden Sprachen

an der Philosophischen Fakultät

der Universität Passau

Vom 19. August 1982

in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Juni 2010

Aufgrund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erlässt die Universität Passau folgende Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen an der Philosophischen Fakultät:

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Sprachprüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen dient der Feststellung der für das Studium und Prüfungen an der Philosophischen Fakultät erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch, soweit der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht durch ein Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium oder durch eine kirchliche Prüfung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2007 (KWMBI I S. 150) erbracht ist. ²Diese Prüfung gilt nicht für ein Fach, für das nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils geltenden Fassung oder nach einer Prüfungsordnung der Universität Passau das Latinum oder Graecum gefordert wird.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus:

1. einer nach den Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrperson der Fakultät, die vom Fakultätsrat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird, als Vorsitzendem,
2. - je nach Prüfung - der mit der Durchführung der Sprachkurse in Latein oder Griechisch betrauten Lehrperson, soweit sie nach den Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt ist; andernfalls bestellt der Fakultätsrat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Der Fakultätsrat bestellt eine nach den Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Lehrperson, die im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Platz in der Prüfungskommission einnimmt und diesen vertritt.

(2) Die organisatorische Durchführung der Prüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungskommission von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 BayVwVfG.

§ 3

Termine und Fristen

(1) ¹Die Sprachprüfungen werden in der Regel nach der Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen Sprachkurs in Latein oder Griechisch abgelegt, der von der Philosophischen Fakultät durchgeführt wird. ²Es können auch Studierende zugelassen werden, die sich auf anderem Wege auf diese Prüfung vorbereitet haben.

(2) ¹Die Sprachprüfungen werden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters abgehalten. ²Bei Bedarf kann die Prüfungskommission zusätzliche Termine ansetzen.

(3) Ist die Prüfung in beiden Sprachen erforderlich, kann sie vom Bewerber für jede Sprache gesondert zu verschiedenen Terminen abgelegt werden.

(4) Die Meldetermine und Meldefristen werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Anmeldung

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden für die Prüfung anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. das Studienbuch, oder - bei Gasthörern - der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife;
2. eine Erklärung darüber, ob, wann und wo der Bewerber die Sprachprüfung schon einmal abzulegen versucht bzw. die Sprachprüfung oder eine gleichartige Prüfung bereits nicht bestanden hat.

§ 5 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nicht rechtzeitig und nicht vollständig vorgelegt sind, oder
 2. die Sprachprüfung in Latein oder Griechisch oder in beiden Sprachen oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Im Ablehnungsfall erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Wer nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Meldefrist durch den Vorsitzenden die schriftliche Ablehnung erhalten hat, gilt als zur Prüfung zugelassen.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) In der Sprachprüfung sind nachzuweisen:
1. in der lateinischen Sprache die Kenntnisse zum Verständnis eines profanen, biblischen oder frühchristlichen Textes im Schwierigkeitsgrad eines Cornelius-Nepos- oder Caesar-Textes sowie Sicherheit in der Elementargrammatik und ein entsprechender Wortschatz,
 2. in der griechischen Sprache die Kenntnisse zum Verständnis eines biblischen oder frühchristlichen Textes im Schwierigkeitsgrad eines Xenophon- oder Platon-Textes, sowie Sicherheit in der Elementargrammatik und ein entsprechender Wortschatz.
- (2) Die Leistungen sind für jede Sprache in einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (3) Der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird je ein sinneinheitlicher Text aus den nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bestimmten Texten zugrunde gelegt.
- (4) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber einen im Sprachkurs nicht behandelten Text in die deutsche Sprache zu übertragen. ²Die Benutzung eines von der Prüfungskommission zugelassenen Wörterbuches ist statthaft. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission auch eine Übersetzung in die englische oder französische Sprache gestatten.

(5) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen im Sprachkurs nicht behandelten Text zu lesen, in die deutsche Sprache zu übertragen, sowie Fragen aus der Grammatik zu beantworten.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Der Bewerber hat ohne besondere Aufforderung an der schriftlichen und mündlichen Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die schriftliche bzw. mündliche Prüfung wird, wenn die Prüfung in beiden Sprachen zum selben Termin abgelegt wird, an zwei verschiedenen Tagen abgehalten.
- (3) ¹Für die schriftliche Prüfung steht eine Arbeitszeit von 120 Minuten zur Verfügung. ²Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrperson des Sprachkurses nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission durchgeführt. ²Sie dauert etwa 15 Minuten. ³Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden.
- (5) ¹Bei den mündlichen Prüfungen ist die Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, dass Studierende der Philosophischen Fakultät, die die Sprachprüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer des Prüfungsgespräches zugelassen werden. ²Dies gilt nicht bei vorherigem Widerspruch des Kandidaten und für die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. der vom Vorsitzenden mit der Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Prüfung.

§ 8

Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern entsprechend den in Absatz 3 festgesetzten Notenstufen bewertet.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind mindestens von der Lehrperson des Sprachkurses zu bewerten; Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind zusätzlich vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bewerten. ²Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von der Lehrperson des Sprachkurses und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bewertet. ³Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, haben sich die Prüfer auf eine Note zu einigen. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende.

(3) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
Note 2	gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 5	nicht ausreichend	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um den Wert 0,3 gebildet werden.

(4) ¹Bei der Erstellung der Gesamtnote werden schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2 : 1 gewertet.

²Die Gesamtnote ist

bei einem Durchschnitt	bis	1,50		sehr gut	
bei einem Durchschnitt	von	1,51	bis	2,50	gut
bei einem Durchschnitt	von	2,51	bis	3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt	von	3,51	bis	4,00	ausreichend.

(5) Die Prüfung in einer Sprache ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

(6) ¹Die Noten werden den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt. ²Wird die Prüfung in einer Sprache nicht bestanden, ergeht zusätzlich ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehender schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

§ 9**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) ¹Die Prüfung kann von der Prüfungskommission für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. ²Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber innerhalb von in der Regel sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholen.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag, über den der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, in Ausnahmefällen möglich. ²Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.

§ 11 Zeugnis

¹Über die bestandene Prüfung wird für jede Sprache ein Zeugnis ausgestellt. ²Es trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und enthält die Note der Prüfungsleistungen, jeweils in Prädikat und Notenziffer, sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt, oder eine Berichtigung der Note erforderlich, so ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für die lateinische und/oder griechische Sprachprüfung an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 1. Juni 1978 (KMBI II S. 126) aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 16. Dezember 1981 und vom 28. Juli 1982 sowie der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 15. Juli 1982, Nr. I B 4 - 6/72 544.

Passau, den 19. August 1982

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

i. V.

Prof. Dr. Franz Eser

Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wurde am 19. August 1982 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. August 1982 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. August 1982.